

Richtlinien

über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII der Abteilung 51 – Jugendamt - des Kreises Coesfeld

1. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Elternhauses ist neben dem erzieherischen Bedarf bzw. Eingliederungsbedarf auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII).

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Neben diesen laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII.

2. Anwendungsbereich und Zweck

Die Richtlinien finden Anwendung bei folgenden Jugendhilfeleistungen:

- Vollzeitpflege
(§ 33 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII)
- Heimerziehung
(§ 34 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
(§ 35 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
(§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII).

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches gewährt, gelten auf Wunsch der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen abweichend von diesen Richtlinien die Regelungen des für den Sitz der Betreuungsstelle zuständigen Jugendamtes.

Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleistet werden.

3. Richtlinien

Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse werden zur Deckung folgender Bedarfe bzw. für folgende Anlässe gewährt:

3.1 Erstausrüstung

3.1.1 Bekleidung

Beschreibung:

Für eine notwendige Erstausrüstung mit Bekleidung kann eine Beihilfe bis zu 400,00 € gewährt werden.

Verfahren:

Der geltend gemachte Bedarf ist vom Sozialen Dienst zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Bekleidungsstücke
- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung.

3.1.2 Mobiliar und Hausrat

Beschreibung:

Eine Beihilfe für eine notwendige Erstausrüstung mit Mobiliar kann bei Vollzeitpflege und für die Gründung eines eigenen Hausstandes nach einer vorherigen vollstationären Betreuung gewährt werden. Bei der Gründung eines eigenen Hausstandes umfasst die Erstausrüstung auch die Anschaffung von Hausrat, Umzugs- und Renovierungskosten.

Es kann eine Beihilfe bis zu 1.000,00 € gewährt werden.

Im Fall der Gründung eines Hausstandes kann für die Finanzierung einer erforderlichen Mietkaution mit dem jungen Menschen die Gewährung eines Darlehns vertraglich vereinbart werden, sofern er nicht über eigene Mittel verfügt.

Verfahren:

Der geltend gemachte Bedarf ist vom Sozialen Dienst zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Gegenstände
- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung

zusätzlich bei Übernahme der Mietkaution als Darlehn

- Kopie vom Mietvertrag
- Erklärung, dass keine eigenen Mittel vorhanden sind.

3.2 Persönliche Anlässe

3.2.1 Taufe

Beschreibung:

Bei einer Tauffeier wird für die Anschaffung eines Taufkleides, Taufkerze, etc. eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 2-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Eine Beihilfe zu den Aufwendungen zur Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Kirchengemeinde. Von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der Soziale Dienst die Taufe bestätigt.

3.2.2 Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe

Beschreibung:

Zur Beschaffung besonderer Bekleidung wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 40 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 4-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Eine Beihilfe zu den Aufwendungen zur Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Kirchengemeinde. Von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der Soziale Dienst die Teilnahme bestätigt.

3.3 Schulische Anlässe

3.3.1 Einschulung

Beschreibung:

Bei Einschulung in die Grundschule bzw. in den Vorschulkindergarten wird eine pauschale Beihilfe gewährt.

Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 2-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters.

3.3.2 Klassenfahrt

Beschreibung:

Bei der Teilnahme an einer Klassenfahrt wird eine Beihilfe in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Voraussetzungen für die Gewährung:

- Veranstaltung der Klassenfahrt durch die Schule
- Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- Üblichkeit und Angemessenheit der Bildungsveranstaltung.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten.

3.3.3 Nachhilfeunterricht

Beschreibung:

Eine Beihilfe in Höhe der Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes kann für maximal ein Schuljahr gewährt werden, wenn nach Einschätzung der Schule das Erreichen des Klassenziels oder eines Schulabschlusses ohne diese Hilfe ernsthaft gefährdet erscheint.

Verfahren:

Der Soziale Dienst hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen und die Stundenzahl sowie die Dauer der Hilfestellung festzulegen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Stellungnahme der Schule
- Nachweise über die monatlich entstandenen Kosten.

3.3.4 Eigenanteile an Schulbüchern

Beschreibung:

Werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen oder besteht kein Anspruch auf Befreiung, kann eine Beihilfe in Höhe der Eigenanteile bewilligt werden.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit
- Nachweis über die Höhe der Kosten

3.3.5 Schulentlassung

Beschreibung:

Es kann eine pauschale Beihilfe zur Beschaffung von besonderer Bekleidung gewährt werden.

Die Höhe beträgt 30 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 3-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen.

3.4 Beginn der Berufsausbildung / Berufsbeginn / Arbeitsaufnahme

Beschreibung:

Wird eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht verpflichtet, kann eine Beihilfe in dem notwendigen Umfang gewährt werden.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs
- Belege über die Höhe der entstandenen Kosten.

3.5 Ferien- und Urlaubsfahrten

Beschreibung:

Im Rahmen von Vollzeitpflege wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.07. in Höhe des 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatzes gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird nicht bei Bereitschaftspflegen gewährt.

Verfahren:

antragslose Pauschalbeihilfe.

Beschreibung:

Im Rahmen der übrigen Hilfen oder von Bereitschaftspflegen kann eine Beihilfe bis zum 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatz gewährt werden.

Verfahren:

Der Soziale Dienst hat die Notwendigkeit der Teilnahme an der Fahrt zu bestätigen.

Unterlagen:

- formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen
- Bescheinigung des Veranstalters über die Teilnahme sowie über die Höhe der Kosten.

3.6 Weihnachtsbeihilfe

Beschreibung:

Es wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.12. gewährt. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Regelung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Wird von Dritten eine Weihnachtsgeldgewährung gewährt (z.B. Weihnachtsgeld des Arbeitgebers), ist diese auf die pauschale Beihilfe anzurechnen.

Verfahren:

antragslose Pauschalbeihilfe.

3.7 Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Besuchen im Elternhaus

Beschreibung:

Bezieht der Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII ist für die Zeit der Beurlaubung in dessen Haushalt der Lebensunterhalt durch die Gewährung des anteiligen Sozialhilferegelsatzes sicherzustellen.

Eine Anrechnung des Barbetrages erfolgt nicht. An- und Abreisetage sind ein Tag. Bei der anteiligen Berechnung werden 30,42 Monatstage zugrunde gelegt.

Verfahren:

Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Besuche und legt die Anzahl fest.

Unterlagen:

- formloser Antrag des Elternteils
- Kopie vom SGB II - bzw. SGB XII - Bescheid
- Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter.

3.8 Fahrtkosten aufgrund von Kontaktpflege zur Familie / Herkunftsfamilie

Beschreibung:

Im Bedarfsfall können die erforderlichen Fahrtkosten für gegenseitige Besuche von Eltern und Kinder im Rahmen der Kontaktpflege erstattet werden. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen.

Nur in Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit dem Sozialen Dienst die Übernahme von Pkw-Fahrtkosten möglich. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW.

Verfahren:

Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Kontakte sowie die Übernahme von Fahrtkosten aus Jugendhilfemitteln und legt die Anzahl der Besuche fest.

Unterlagen:

Fahrtkosten der Eltern

- formloser Antrag
- Kopie vom SGB II - bzw. SGB XII – Bescheid
- Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter
- Fahrkarten bzw. Auflistung der Pkw-Fahrten und Angabe der gefahrenen Kilometer

Fahrtkosten der Kinder

- Rechnungen des Jugendhilfeanbieters und Vorlage der Fahrkarten.

3.9 Kosten während der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses

Beschreibung:

Es können sowohl die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch für die Benutzung eines Pkw's übernommen werden unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis zustande kommt. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW.

Die Übernahme weiterer Kosten, z.B. für eine notwendige Unterkunft, ist möglich.

Verfahren:

Der Pflegekinderdienst bestätigt die Kontakte.

Unterlagen:

- formloser Antrag der möglichen Pflegeeltern mit einer Auflistung der Kontakte und Angabe der gefahrenen Kilometer bzw. Vorlage der Fahrkarten
- Nachweis über die Unterkunftskosten

3.10 Beihilfen aus sonstigen Anlässen

Die aufgeführten Beihilfen sind nicht abschließend. Wird eine Beihilfe für einen nicht genannten Zweck bzw. für einen anderen besonderen Anlass beantragt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einmalige Leistung zu gewähren ist.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15.12.1993 außer Kraft.